

## **Gesetz, mit dem das Wiener Prostitutionsgesetz und das Wiener Landes- Sicherheitsgesetz geändert werden**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Wiener Prostitutionsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 7/1984, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 120/2001, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Aufdringlich ist die Anbahnung der Prostitution dann, wenn unbeteiligte Dritte durch deutliche, die Geschlechtssphäre betonende, Handlungen oder Körperhaltungen belästigt werden könnten.“

*2. § 3 lautet:*

**“§ 3.** Die Prostitution darf nicht angebahnt oder ausgeübt werden von

1. minderjährigen Personen;
2. Personen, gegen deren Prostitutionsausübung pflugschaftsbehördliche Bedenken bestehen;
3. Personen, die die gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen des Geschlechtskrankheitengesetzes, StGBI. Nr. 152/1945, in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die der Prostitution nachgehen, BGBl. Nr. 314/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 591/1993, für die Zulässigkeit der Ausübung der Prostitution nicht erfüllen.“

3. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Anbahnung der Prostitution ist in Bahnhöfen, Stationsgebäuden und Haltestellenbereichen öffentlicher Verkehrsmittel verboten. Weiters ist die Anbahnung der Prostitution an folgenden Örtlichkeiten (Schutzobjekten) und zusätzlich auch in einem Schutzbereich von 150m Entfernung von diesen Örtlichkeiten verboten:

1. Gebäude und Gebäudeteile, die religiösen Zwecken gewidmet sind;
2. Kindertagesheime;
3. Schulen und Schülerheime;
4. Jugendheime und Jugendzentren;
5. Kinder- und Jugendspielflächen;
6. Heil- und Pflegeanstalten;
7. Friedhöfe.

Der Schutzbereich stellt dabei einen Umkreis mit einem Radius von 150m Luftlinie dar, dessen Mittelpunkt der nächstliegende Ein- oder Ausgang des Schutzobjektes ist. Von diesem Schutzbereich ausgenommen ist der Fall, dass sich zwischen Schutzobjekt und dem Ort der Anbahnung der Prostitution eine Abgrenzung befindet, die innerhalb des Schutzbereiches keine Verbindungswege und keine Sichtverbindung zum Schutzobjekt aufweist, wie insbesondere eine Bahntrasse oder eine Einfriedungsmauer."

4. Dem § 5 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Behörde hat dem Eigentümer (Miteigentümer), dem Verfügungsberechtigten und dem Verwalter eines Gebäudes oder Gebäudeteiles den rechtskräftigen Untersagungsbescheid unverzüglich nachweislich zur Kenntnis zu bringen.“

5. § 5 Abs. 5, 4. Satz lautet:

„Die Behörde kann nötigenfalls den Eigentümer (Miteigentümer) zur Schaffung solcher sanitärer Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen und Anrainerschutzeinrichtungen unter Gewährung einer angemessenen Frist verhalten; solche behördlichen Aufträge können auch Verfügungsberechtigten oder nach Maßgabe des § 8a Abs. 3 Verwaltern eines Gebäudes oder Gebäudeteiles unter der Voraussetzung erteilt werden, dass diesen

Personen die Erfüllung der Aufträge rechtlich möglich ist.“

6. *Dem § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

"(6) Der Eigentümer (Miteigentümer), der Verfügungsberechtigte oder der Verwalter eines Gebäudes oder Gebäudeteiles im Umfang seiner Verantwortlichkeit gemäß § 8a Abs. 3 hat für die Einstellung der Prostitutionsausübung zu sorgen, wenn den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 oder 2, des § 5 Abs. 1 oder 3 zuwidergehandelt wird, wenn eine Untersagung gemäß § 5 Abs. 4 erfolgte oder die im § 5 Abs. 5 letzter Satz angeführte Rechtsfolge eingetreten ist. Diese Verpflichtung beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Verantwortliche von der gesetzwidrigen Anbahnung oder Ausübung der Prostitution wusste oder bei gehöriger Aufmerksamkeit wissen hätte müssen.“

7. *§ 6 Abs. 2 lautet:*

"(2) Personen, die die Prostitution ausüben, haben unbeschadet der Verpflichtungen nach dem Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl I Nr. 101/2003, der Behörde alle Änderungen im Sinne des Abs. 1 binnen einer Woche anzuzeigen."

8. *§ 8 samt Überschrift lautet:*

### **„Betretungsrecht**

**§ 8.** (1) Liegt der begründete Verdacht vor, dass entgegen den Beschränkungen nach § 3, § 4 oder § 5 oder entgegen den Verpflichtungen nach § 6 die Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird, so ist der Behörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes jederzeit der Zutritt auf Grundstücke, zu Gebäuden, Containern, Fahrzeugen und allen ihren Teilen, in denen die rechtswidrige Anbahnung oder Ausübung der Prostitution mit Grund vermutet wird, zu gewähren.

(2) Die dort angetroffenen Personen haben auf Verlangen ihre Identität nachzuweisen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn anzunehmen ist, dass diese Personen sachdienliche Hinweise über das Vorliegen strafbarer Handlungen nach diesem Gesetz geben können. Die Auskunftspflicht hat sich ausschließlich auf solche Sachverhalte zu beziehen, die strafbare Handlungen im Sinne dieses Gesetzes sein könnten. § 35 Abs. 2

und 3 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2002, ist sinngemäß anzuwenden. Weiters ist § 49 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2002, mit der Maßgabe anwendbar, dass eine Verweigerung der Auskunft aus dem Grunde des Gereichens zur Schande nicht zulässig ist.

(3) Die Behörde und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind weiters befugt, vorgefundene Beweismittel sicherzustellen und in Verwahrung zu nehmen. Die sichergestellten Sachen sind dem Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer unverzüglich auszufolgen, sobald der Sicherstellungszweck entfällt. Können sichergestellte Sachen innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten ab Entfall des Sicherstellungszweckes nicht ausgefolgt werden, weil der Behörde kein Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer bekannt wurde, so gelten diese Sachen als verfallen und sind zu verwerten oder, falls dies nicht möglich oder zulässig ist, zu vernichten. Ein allenfalls erzielter Erlös ist dem Eigentümer auf dessen Verlangen binnen 3 Jahren nach Eintritt des Verfalls auszufolgen.

(4) Die Zutrittsbefugnis gemäß Abs. 1 kann mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden. Die Behörde und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen physische Gewalt gegen Sachen anwenden, wenn es unerlässlich ist und diese Maßnahme vorher angedroht und angekündigt wurde. Dabei haben sie alles daran zu setzen, dass es zu keiner Gefährdung von Menschen kommt. Von einer Androhung und Ankündigung der Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt kann in Fällen der Notwehr oder der Beendigung gefährlicher Angriffe (§ 33 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2002) soweit abgesehen werden, als dies für die Verteidigung des angegriffenen Rechtsgutes unerlässlich erscheint.

(5) Die Amtshandlungen gemäß Abs. 1 bis 4 sind von der Behörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unter Vermeidung unnötigen Aufsehens sowie mit möglicher Schonung des Rufes, der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen vorzunehmen. Auf Verlangen ist den Betroffenen binnen 24 Stunden eine Bescheinigung über die Vornahme der Amtshandlung mit Angabe der Gründe dafür auszustellen.“

9. Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:

### **Strafbestimmungen**

**"§ 8a.** (1) Wer die Prostitution anbahnt oder ausübt

1. entgegen den Verbotsbestimmungen des § 3,
2. ohne dass eine Meldung gemäß § 6 Abs. 1 vorliegt,
3. während eine Unterbrechung gemeldet ist oder nachdem die Beendigung gemeldet wurde (§ 7 Abs. 1),
4. für oder in Wohnungen oder Räumlichkeiten, in denen die Ausübung der Prostitution gemäß § 5 Abs. 1, 4 oder 5 verboten ist,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 1.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu acht Tagen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis 2.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwölf Tagen zu bestrafen.

(2) Wer es als Eigentümer (Miteigentümer) oder Verfügungsberechtigter eines Gebäudes oder Gebäudeteiles unterlässt

1. für die Einstellung der Prostitutionsausübung gemäß § 5 Abs. 6 zu sorgen, wenn dort den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 oder 2 oder des § 5 Abs. 1 oder 3 zuwidergehandelt wird;
2. nach einer Untersagung im Sinne des § 5 Abs. 4 oder nach Eintritt der im § 5 Abs. 5 letzter Satz enthaltenen Rechtsfolge für die Einstellung der Prostitutionsausübung zu sorgen;
3. die gemäß § 5 Abs. 5 ergangenen rechtskräftigen behördlichen Aufträge zu erfüllen,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 3.500 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe von 350 Euro bis 7.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu fünf Wochen, zu bestrafen.

(3) Wer die Verwaltung eines Gebäudes ausübt, ist anstelle des Eigentümers (Miteigentümers) für Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2 verantwortlich, wenn die Tat (Unterlassung) ohne Veranlassung und Vorwissen des Eigentümers (Miteigentümers)

begangen wurde. Der Eigentümer (Miteigentümer) ist neben dem Verwalter verantwortlich, wenn er es bei dessen Auswahl oder Beaufsichtigung an der nötigen Sorgfalt fehlen ließ.

(4) Wer

1. dem § 4 Abs. 1 oder 2 oder den nach § 4 Abs. 3 oder 4 durch Verordnung oder Bescheid vorgeschriebenen Beschränkungen zuwiderhandelt oder
2. die nach § 6 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeigen nicht fristgerecht erstattet oder
3. Organen der Behörde oder Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden, Containern und Fahrzeugen und allen ihren Teilen nicht gewährt oder entgegen § 8 Abs. 2 auf Verlangen seine Identität nicht nachweist die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 700 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, zu bestrafen.

(5) Keine Verwaltungsübertretung nach Abs.1, Abs. 2 und Abs. 4 liegt vor, wenn die jeweilige Tathandlung (Unterlassung) zugleich den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(6) Bei der Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 ist als mildernder Umstand zu berücksichtigen, dass sich die beschuldigte Person amtsärztlichen Untersuchungen auf das Freisein von Geschlechtskrankheiten und von sexuell übertragbaren Krankheiten laufend unterzogen hat und im Falle der Feststellung von Erkrankungen auch ärztliche Behandlungen durchführen ließ.

(7) Geldstrafen fließen der Gemeinde Wien für Beratungs- und Betreuungseinrichtungen betreffend Personen zu, welche die Prostitution ausüben.“

*10. Nach § 8a wird folgender § 8b samt Überschrift eingefügt:*

**„Sprachliche Gleichbehandlung**

**§ 8b.** So weit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei

Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

## **Artikel II**

Das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 51/1993, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 29/2001, wird wie folgt geändert:

*11. § 1 Abs. 1 lautet:*

„Wer

1. den öffentlichen Anstand verletzt oder
2. ungebührlicherweise störenden Lärm erregt oder
3. eine Person an einem öffentlichen Ort zu einer Handlung oder Duldung auffordert, die deren sexuelle Sphäre betrifft und von dieser Person unerwünscht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 700 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.“

## **Artikel III**

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

# **Gesetz, mit dem das Wiener Prostitutionsgesetz und das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz geändert werden**

## **Vorblatt und Erläuterungen**

### **Vorblatt**

#### **Problemstellung:**

In der Vollzugspraxis ist es mitunter zu Problemen mit der Handhabung des Wiener Prostitutionsgesetzes gekommen. Der Gesetzesbegriff „Aufdringlichkeit“ der Anbahnung der Prostitution und die genauen räumlichen Ausmaße der Verbotszonen führten zu Schwierigkeiten bei der Auslegung des Gesetzes durch die Vollzugsorgane. Darüber hinaus hatten bei dringendem Verdacht der Übertretung des Gesetzes weder die Behörde, noch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein Betretungsrecht einschlägiger Lokale.

Aus gesundheitspolitischer Sicht fand bisher im Gesetz die Gefahr der Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten durch die Ausübung der Prostitution zu wenig Berücksichtigung. Zum Teil wurden Strafen trotz mangelnder Strafwürdigkeit verhängt.

Aus frauenpolitischer Sicht wirkten die hohen Strafsätze und Ersatzfreiheitsstrafen für die Ausübung verbotener Prostitution kontraproduktiv, da die hohen Strafen einen Ausstieg für die Betroffenen aus der Prostitution erschwerten.

Die Hauseigentümer, Verfügungsberechtigten und Verwalter von Gebäuden, in denen Prostitution ausgeübt wird, wurden bei Missständen bisher zu wenig in die Verantwortung genommen. Weiters nahmen Beschwerden der AnrainerInnen wegen Belästigungen durch Freier bei Anbahnungsversuchen zu. Die praktischen Vollzugsprobleme und die Anpassung an die aktuellen Erfordernisse erfordern eine weitere Novelle dieses zuletzt vor mehr als 10 Jahren inhaltlich geänderten Gesetzes.



## Lösung:

- Neue Begriffsbestimmung hinsichtlich der Aufdringlichkeit der Anbahnung der Prostitution;
- neue Verbotsbestimmung betreffend die Prostitutionsausübung ohne entsprechende amtsärztliche Kontrolle mit einer entsprechenden Strafbestimmung;
- Kindertagesheime und Friedhöfe wurden als neue Schutzobjekte mit Schutzbereichen aufgenommen;
- der 150m Schutzbereich um bestimmte Schutzobjekte wurde räumlich konkreter festgelegt und genauer umschrieben;
- vorwiegend aus frauenpolitischen Überlegungen wurden die Verwaltungsstrafsätze des Gesetzes betreffend die Prostituierten generell auf ca. 1/3 der Strafbeträge vor der Novelle herabgesetzt;
- neue Verantwortlichkeit des Eigentümers, Verfügungsberechtigten bzw. Verwalters eines Gebäudes, in dem Prostitution rechtswidrig angebahnt oder ausgeübt wird mit entsprechender Strafnorm, die Strafsätze wurden aus general- und spezialpräventiven Gründen bewusst höher festgesetzt. Rechtskräftige Untersagungsbescheide gemäß § 5 Abs. 4 des Gesetzes müssen diesen Personenkreisen auch zur Kenntnis gebracht werden, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können;
- ein Betretungsrecht für die Behörde und für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Einräumung von entsprechenden Zwangsbefugnissen wurde verankert. Beides jedoch nur im erforderlichen Umfang und unter möglicher Schonung von Rechtsgütern der Betroffenen;
- das Doppelbestrafungsverbot im Falle einer gleichzeitigen gerichtlichen Strafbarkeit der Tathandlung bzw. Unterlassung wird nunmehr ausdrücklich festgeschrieben;
- eine neue Bestimmung über die sprachliche Gleichbehandlung wurde eingefügt;
- eine neue Verwaltungsstrafbestimmung im Wiener Landes-Sicherheitsgesetz soll unerwünschte Belästigungen von AnrainerInnen durch Freier verhindern.

## **Alternativen:**

Belassen der bisherigen Rechtslage und damit keine Anpassung an die aktuellen sicherheits-, gesundheits- und frauenpolitischen Erfordernisse.

## **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Gemäß Art 97 Abs. 2 B-VG muss die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden, wenn ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht.

Gemäß § 9 Abs. 3 des Wiener Prostitutionsgesetzes ist die Bundespolizeidirektion Wien die erstinstanzlich zuständige Behörde mit Ausnahme der Vollziehung der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und obliegt dieser Behörde auch die Vollziehung der Verwaltungsstrafbestimmungen in erster Instanz. Durch die Novelle werden die Befugnisse der Sicherheitswacheorgane um ein Betretungsrecht erweitert und entsprechend einem Bedürfnis der Wiener Bevölkerung zusätzliche Verwaltungsstrafatbestände (§ 8a Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 Z 3 Wiener Prostitutionsgesetz und § 1 Abs. 1 Z 3 Wiener Landes-Sicherheitsgesetz) geschaffen. Damit ist vor der Kundmachung die Zustimmung der Bundesregierung zu dieser Novelle erforderlich

## **EU-Konformität:**

Die Konformität mit dem Gemeinschaftsrecht ist gegeben. EU – Normen, die dieses Rechtsgebiet direkt betreffen, sind nicht vorhanden.

## **Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort**

### **Wien:**

Durch die gegenständliche Novelle sind aus derzeitiger Sicht keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien zu erwarten.

### **Kosten:**

Mit zusätzlichen Kosten für das Land Wien ist durch diese Novelle nicht zu rechnen. Die im Gesetz vorgesehenen Änderungen werden voraussichtlich zu einem insgesamt gleich bleibenden Arbeitsaufwand der zuständigen Behörden führen. Für den Bund entstehen nur marginale Mehrkosten durch die zusätzliche Vollziehung der neuen

Verwaltungsstraftatbestände in erster Instanz. Im Gegenzug entfällt die Vollziehung der Verwaltungsstraftatbestände der Nichtmeldung der Unterbrechung oder Beendigung der Ausübung der Prostitution. Für die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch die gegenständliche Novelle voraussichtlich keine neuen Kosten.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Das Wiener Prostitutionsgesetz ist seit über 15 Jahren in Kraft und wurde mit Ausnahme der Euroumstellung im Jahr 2001 zum letzten Mal 1991 novelliert. Die Entwicklungstendenzen der letzten Jahre zeigen eine Zunahme illegaler Ausübung der Prostitution und die Zunahme von Geschlechtskrankheiten im Zusammenhang mit der Ausübung der Prostitution. Eine Novelle zum gegenständlichen Gesetz könnte neben der geplanten Verstärkung von Beratungs- und Betreuungsangeboten für Prostituierte zu einer wesentlichen Verbesserung der gegenwärtigen Situation beitragen.

Folgende Änderungen dieser Novelle sind dabei anzuführen:

1. Einführung einer neuen Begriffsbestimmung für den bereits bestehenden Begriff „aufdringliche“ Anbahnung der Prostitution in Anlehnung an die Judikatur des Obersten Gerichtshofes zum Pornografiegesetz des Bundes. Damit sollen in Zukunft Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden.
2. Verbot der Anbahnung- und Ausübung der Prostitution durch Personen, die sich den entsprechenden amtsärztlichen Untersuchungen betreffend das Geschlechtskrankheitengesetz des Bundes nicht unterzogen haben.
3. Aufnahme von Kindertagesheimen und Friedhöfen in die Liste der Schutzobjekte mit 150m Schutzbereich.
4. Genaue räumliche Festlegung des Schutzbereiches um Schutzobjekte in Form eines Umkreises von 150m in Luftlinie von den jeweils nächstliegenden Ein- bzw. Ausgängen dieser Schutzobjekte. Für Fälle, in denen in einem Teil des 150 m Schutzbereiches keine Wegverbindungen zum Schutzobjekt bestehen, wurde eine Ausnahmeregelung vom Anbahnungsverbot eingefügt, wenn zusätzlich auch keine Sichtverbindung besteht. Als Beispiele sind Eisenbahntrassen oder Unterführungen und Einfriedungsmauern ohne Durchgänge zu erwähnen. In diesen Fällen entfällt das

Schutzbedürfnis bzw. der Schutzzweck mangels Zugänglichkeit des Ortes der Anbahnung vom Schutzobjekt aus.

5. Verantwortung der HauseigentümerIn, der/des Verfügungsberechtigten bzw. der HausverwalterIn eines Gebäudes für die Unterlassung der Einstellung rechtswidriger Anbahnung- und Ausübung der Prostitution in diesem Gebäude(teil) Sorge zu tragen.
6. Behördliches Betretungsrecht mit Zwangsbefugnissen bei Verdacht der rechtswidrigen Anbahnung und Ausübung der Prostitution. Diese Regelung soll auch zur Eindämmung der Geheimprostitution beitragen und den Polizeiorganen mehr Kontrollmöglichkeiten einräumen.
7. Die bisherigen Strafsätze für Personen, die gesetzwidrig Prostitution ausüben, wurden aus frauenpolitischen Überlegungen von 3.500 Euro auf 1.000 Euro, von 350 bis 7.000 Euro auf bis 2.000 Euro und von 2.100 Euro auf 700 Euro herabgesetzt. Die zugehörigen Ersatzfreiheitsstrafen wurden in analoger Form ebenfalls gesenkt. Die bisherigen Strafhöhen und Ersatzfreiheitsstrafen wirkten im Hinblick auf den Schutzzweck des Gesetzes oft kontraproduktiv und führten auf Grund ausständiger Strafgeelder in vielen Fällen zu mehr illegaler Prostitution. Eine generalpräventive Wirkung der hohen Strafsätze war hingegen nicht erkennbar.
8. Korrespondierende Strafbestimmungen zur neuen Verbotbestimmung der Anbahnung und Ausübung der Prostitution, ohne regelmäßige amtsärztliche Untersuchungen durchzuführen (§ 3 Z 3), zur erweiterten Verantwortung des Hauseigentümers, Verfügungsberechtigten bzw. des Hausverwalters (§ 5 Abs. 6) und zum Betretungsrecht mit Zwangsbefugnissen (§ 8).

Die Strafsätze zur erweiterten Verantwortlichkeit des Hauseigentümers, Verfügungsberechtigten und Verwalters eines Gebäudes in dem Prostitution ausgeübt wird, wurden diesbezüglich bewusst höher festgelegt, um eine ausreichende general- und spezialpräventive Wirkung zu erzielen und ein bewusstes In Kauf nehmen einer Geldstrafe zu verhindern.

9. Strafmildernd soll nunmehr wirken, dass sich die/der Prostituierte bereits in der Vergangenheit den amtsärztlichen Untersuchungen auf Geschlechtskrankheiten und

HIV/AIDS-Infektionen laufend unterzogen hat und bei Diagnose einer dieser Krankheiten die erforderlichen Behandlungen durchgeführt hat. Damit soll ein gesundheitspolitischer Anreiz zu entsprechenden Untersuchungen geschaffen werden.

10. Ausdrückliche Berücksichtigung des Doppelbestrafungsverbotes, wenn die Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz gleichzeitig einem gerichtlich strafbaren Tatbestand entspricht.
11. Widmung der Strafgelder für Beratungs- und Betreuungseinrichtungen betreffend Prostituierte.
12. Neue Bestimmung über die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in der auch in anderen Wiener Landesgesetzen üblichen Form.
13. Änderung des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes durch Einführung einer neuen Verwaltungsstrafbestimmung betreffend unerwünschte Belästigung von AnrainerInnen an öffentlichen Orten durch verbale Anbahnungsversuche zur Prostitution. Dieser Verwaltungsstrafbestand steht inhaltlich dem Schutzbereich des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes näher als dem Regelungsbereich des Wiener Prostitutionsgesetzes. Es handelt sich dabei im eigentlichen Sinn um eine besondere Form der Anstandsverletzung.

## **Erläuterungen**

### **Besonderer Teil**

#### **Zur Änderung des Wiener Prostitutionsgesetzes**

##### **Zu § 2 Abs. 4:**

Vorbild für die neue Begriffsbestimmung dieses bereits bestehenden Gesetzesbegriffes ist v.a. die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) zum Pornografiegesetz des Bundes; insbesondere wurde die höchstgerichtliche Auslegung des Begriffes „unzüchtige Darstellung“ und die Rechtsprechung zur Abgrenzung der Pornografie von Erotik herangezogen.

Der OGH fordert für eine unzüchtige Darstellung nicht, dass der Geschlechtstrieb unmittelbar erregt wird, sondern es genügt vielmehr eine solche Beziehung zum Geschlechtsleben, dass durch die ganze Art der Darstellung, etwa durch Aufmachung oder die Haltung der dargestellten Personen, die Geschlechtssphäre besonders betont und die Aufmerksamkeit des Betrachters deutlich und aufdringlich gerade auf primäre oder sekundäre Geschlechtsmerkmale des menschlichen Körpers in unmittelbar die erotische Fantasie assoziativ betonender Weise gelenkt wird.

Durch die Verwendung des Konjunktivs im Rahmen der Begriffsbestimmung soll klargestellt werden, dass im konkreten Fall die tatsächliche Anwesenheit und Belästigung eines unbeteiligten Dritten nicht Voraussetzung für das Verbot der aufdringlichen Anbahnung ist. Bereits die abstrakte Möglichkeit der Anwesenheit unbeteiligter Dritter und deren Belästigung für den Fall, dass sie anwesend wären, ist ausreichend.

Bei der Person des unbeteiligten Dritten ist abstrakt von einem mit den rechtlichen Werten des österreichischen Rechtes verbundenen Durchschnittsmenschen mit zeitverbundenen soziologisch aufgeschlossenen Ansichten auszugehen.

Die Bekleidung bzw. Aufmachung der/des Prostituierten für sich allein fällt nur in besonders exzessiven Fällen, insbesondere bei unbedeckten Geschlechtsmerkmalen,

unter den Begriff der aufdringlichen Anbahnung. Primär ist das Gesamtbild der Werbung für die Prostitution zu betrachten, d.h. die Bekleidung im Zusammenspiel mit eindeutig auf die Geschlechtssphäre abzielenden Körperhaltungen bzw. -handlungen.

### **Zu § 3 Z 3:**

Diese neue Verbotsbestimmung soll im Interesse des Gesundheitsschutzes klarstellen, dass nur Personen die Prostitution anbahnen und ausüben dürfen, welche die gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen hinsichtlich Geschlechtskrankheiten erbringen, sich regelmäßigen amtsärztlichen Untersuchungen unterziehen und über einen gültigen Ausweis der Magistratsabteilung 15 verfügen, der die regelmäßigen amtsärztlichen Untersuchungen und das Freisein von Geschlechtskrankheiten belegt. Im derzeit geltenden Geschlechtskrankheitengesetz des Bundes existiert im Gegensatz zum moderneren AIDS Gesetz keine Strafbestimmung betreffend den gewerbsmäßigen Geschlechtsverkehr trotz Vorliegen einer Geschlechtskrankheit.

HIV/AIDS ist von dieser Verbotsbestimmung deshalb nicht erfasst, da das AIDS Gesetz eine entsprechende Verbotsbestimmung mit Strafsanktion beinhaltet, und es zu einer verfassungswidrigen Doppelbestrafung kommen würde, wenn auf Grund desselben Gesetzeszweckes zwei Straftatbestände in unterschiedlichen Gesetzen geschaffen werden.

Die Verpflichtung zur amtsärztlichen Untersuchung von Prostituierten auf das Freisein von Geschlechtskrankheiten und der darüber ausgestellte Ausweis beruht auf den Bestimmungen des Geschlechtskrankheitengesetzes, StGBL. 152/1945, in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001. Eine weitere Verpflichtung zur amtsärztlichen Untersuchung auf das Freisein von HIV/AIDS-Infektionen beruht auf § 4 AIDS-Gesetz, BGBl. Nr. 728/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001.

Die Untersuchung auf das Freisein von Geschlechtskrankheiten erfolgt vor Aufnahme der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen von einer Woche, die Untersuchung betreffend HIV/AIDS-Infektionen erfolgt vor Aufnahme der Tätigkeit und daraufhin in wiederkehrenden Abständen, mindestens jedoch in Abständen von 3 Monaten.



Der/Dem Prostituierten wird von der Magistratsabteilung 15 ein Ausweis ausgestellt, der ein Lichtbild, den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der betreffenden Person und die Bescheidnummer enthält, mit der die Registrierung als Prostituierte/r erfolgt ist. Untersuchungsergebnisse werden in den Ausweis nicht eingetragen, die jeweilige Untersuchung jedoch mit Datum und Unterschrift von der untersuchenden Amtsärztin bestätigt. Liegen Geschlechtskrankheiten vor, so wird der Ausweis für die Dauer der Erkrankung eingezogen und erst nach erfolgreicher Therapie wieder ausgegeben. Liegt eine HIV/AIDS-Infektion vor, so wird der Ausweis auf Dauer eingezogen und die betreffende Person über die rechtlichen Folgen einer Missachtung des Verbotes der Prostitution aufgeklärt.

#### **Zu § 4 Abs. 2:**

Die Bestimmung wurde zur besseren Lesbarkeit gegliedert und sprachlich neu formuliert. Kindertagesheime und Friedhöfe wurden als schutzwürdige Objekte neu aufgenommen. Der 150m Umkreis um Schutzobjekte wurde genau definiert. Weist ein Schutzobjekt mehrere Eingänge auf, so sind die 150m von dem der Anbahnung nächstgelegenen Ein- bzw. Ausgang zu berechnen. Anbahnungen in kürzeren Entfernungen dürfen ausnahmsweise nur dann erfolgen, wenn zwischen dem Schutzobjekt und dem Ort der Anbahnung keine Weg- und Sichtverbindungen existieren und somit „geschützte Personen“ den Ort der Anbahnung vom Schutzobjekt aus nur über Umwege, die länger als 150m sind, erreichen bzw. einsehen können. Als Beispiel sind in diesem Zusammenhang Bahntrassen und Einfriedungsmauern ohne Wegverbindungen zu erwähnen.

In § 3 Abs. 1 Wiener Kindertagesheimgesetz WKTHG LGBl. Nr. 17/2003 ist der Hort als eine mögliche Gruppe, die in einem Kindertagesheim eingerichtet werden kann, definiert. Ein „Hort“ stellt somit keine Alternative zum „Kindertagesheim“ dar, sondern es handelt sich daher wie z.B. auch bei der Kleinkinderkrippe oder dem Kindergarten um eine Gruppenform, die in einem Kindertagesheim eingerichtet werden kann. Von der ausdrücklichen Anführung von Horten neben den Kindertagesheimen im Gesetzestext konnte daher abgesehen werden, da diese Gruppenform im Begriff Kindertagesheim enthalten ist.

#### **Zu § 5 Abs. 4, letzter Satz:**

Diese neue Bestimmung sichert die Kenntnisnahme des verpflichteten Personenkreises von einer behördlichen Untersagung mit Bescheid. Bescheidadressaten dieser Bescheide sind in der Regel die Bordellbetreiber. Ab dem Zeitpunkt der nachweislichen Zustellung des Bescheides, d.h. ab dem Wissen bzw. Wissen-müssen über die Untersagung trifft auch die EigentümerInnen, Verfügungsberechtigten und HausverwalterInnen die Verpflichtung, für die tatsächliche Einstellung der Prostitutionsausübung mit den ihnen zur Verfügung stehenden (zivil-)rechtlichen Mitteln zu sorgen.

In den anderen Fällen des neuen § 5 Abs. 6 besteht für den angesprochenen Personenkreis bereits unmittelbar auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des § 4 Abs. 1 oder 2, und des § 5 Abs. 1 oder 3 die Möglichkeit und Pflicht, das Vorliegen dieser Tatbestände in der Praxis zu überprüfen und im Falle des Wissens oder Wissen-müssens über Abweichungen vom Gesetz eine Handlungsverpflichtung. Im Fall des § 5 Abs. 5 letzter Satz ist Adressat des behördlichen Handelns gerade der gemäß 5 Abs. 6 verpflichtete Personenkreis, sodass auch hier der Zeitpunkt des Eintritts dieser Verpflichtung festgelegt ist.

#### **Zu § 5 Abs. 5, 4. Satz:**

Da sich der Zugriff auf Eigentümer eines Grundstückes oft schwierig gestaltet, die sanitären-, sicherheitsgefährdenden Mängel eines Gebäudes jedoch rasch behoben werden sollen, wurde der Personenkreis der Verantwortlichen für die Beseitigung solcher Mängel erweitert. Verwalter bzw. Verfügungsberechtigte, insbesondere Pächter, Mieter oder Fruchtgenussberechtigte, haben oftmals im Vergleich zu Eigentümern auch einen unmittelbareren tatsächlichen Bezug zu einem Gebäude.

Die aufgezählten Personengruppen sind nebeneinander haftbar. Unbenommen bleibt der tatsächlich von der Behörde herangezogenen Person selbstverständlich der zivilgerichtliche Regressweg gemäß den privatrechtliche Vereinbarungen bzw. Verträgen.

Auf Grund der privatrechtlichen Rechtsverhältnisse zur EigentümerIn wird es einer/m Verfügungsberechtigten oder VerwalterIn in den meisten Fällen möglich sein, den behördlichen Aufträgen auch (zivil)rechtlich nachkommen zu können. Es könnte jedoch

z.B. bei umfassenderen baulichen Veränderungen auf Grund solcher Aufträge möglich sein, dass nur die EigentümerIn diesen Aufträgen (bau)rechtlich entsprechen kann. In diesen Fällen darf der behördliche Auftrag auch nur der EigentümerIn erteilt werden.

Der in Anspruch genommenen EigentümerIn stehen Kündigungsmöglichkeiten gegen die/den Verfügungsberechtigte/n offen, wenn diese/dieser das Objekt zweckwidrig benützt

#### **Zu § 5 Abs. 6:**

Da die Verbotbestimmungen des Gesetzes oft nicht ausreichen, um die weitere rechtswidrige Prostitutionsausübung in bestimmten Objekten zu unterbinden, wird nunmehr diese Bestimmung eingefügt. EigentümerInnen, Verfügungsberechtigte und HausverwalterInnen werden damit verpflichtet, ihr Objekt diesbezüglich zu überwachen und für die Einstellung einer rechtswidrigen Anbahnung- oder Ausübung der Prostitution im betreffenden Gebäude oder Gebäudeteil zu sorgen, sobald sie von den gesetzwidrigen Umständen wissen oder bei gehöriger Sorgfalt wissen hätten müssen.

#### **Zu § 8 Abs. 1:**

Das Zutrittsrecht steht den Organen der Bundespolizeidirektion Wien einschließlich den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu, wenn sie im polizeibehördlichen Auftrag handeln. Solche Aufträge müssen jedoch nicht für jeden Einzelfall erteilt werden. Der Zutritt ist jederzeit zu gewähren und kann mit unmittelbarem Polizeizwang durchgesetzt werden.

Die Organe können dann an Ort und Stelle die maßgeblichen Feststellungen treffen, Identitätskontrollen vornehmen und die erforderlichen Befragungen zum Sachverhalt durchführen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Räume dürfen aber nicht auf schon vorher bekannte Personen oder auf ebensolche Sachen durchsucht werden. Dabei würde es sich um eine Hausdurchsuchung handeln, zu der die Behörde und deren Organe auf Grund dieses Gesetzes nicht ermächtigt sind.

### **Zu § 8 Abs. 2:**

Personen, die auf dem so betretenen Grundstück, in dem betreffenden Raum oder im betreffenden Container oder Fahrzeug angetroffen werden, sind zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit nicht ein Verweigerungsgrund gemäß § 49 AVG vorliegt. Die Ausnahme betreffend den Verweigerungsgrund „Gereichen zur Schande“ gemäß Abs. 1 Z 1 dieser Bestimmung wurde deshalb normiert, da sich dieser Ausnahmetatbestand allgemein als Schutzbehauptung für Auskunftspflichtige anbieten würde und die Auskunftspflicht durch einfache Verweigerung der Auskunft ins Leere gehen würde. Damit würde jedoch auch der Zweck des Betretungsrechtes wesentlich beeinträchtigt werden. Das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt im konkreten Fall das Interesse einzelner betroffener Personen an der Diskretion betreffend ihre Anwesenheit in einem allenfalls einschlägigen Etablissement. Im Übrigen unterliegt der Inhalt der Zeugenaussage ohnehin der Amtsverschwiegenheit.

Eine ungerechtfertigte Verweigerung des Zutritts, des Identitätsnachweises oder der Auskunftspflicht stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 8a Abs. 4 Z 3 dar.

### **Zu § 8 Abs. 3:**

Die polizeiliche Praxis hat gezeigt, dass die verbotene Ausübung der Prostitution in Räumlichkeiten oft nur sehr schwer nachzuweisen ist. Daher ist es für die Beweisführung umso wichtiger, dass z.B. vorgefundene einschlägige Gegenstände, welche die (regelmäßige) verbotene Ausübung der Prostitution belegen oder sehr wahrscheinlich erscheinen lassen, von den Sicherheitswacheorganen zu Beweis Zwecken sichergestellt werden können.

Vorbild dieser Bestimmung sind die §§ 42 und 43 des Sicherheitspolizeigesetzes, welche in Wien u.a. von den Organen der Bundespolizeidirektion Wien vollzogen werden. Die praktische Abwicklung der Sicherstellung, Verwahrung, Ausfolgung und Verwertung betreffend dieses Gesetz kann daher in gleichem Maße gehandhabt werden.

### **Zu § 8 Abs. 4:**

Im Fall der Verweigerung des Zutritts zu Grundstücken, Gebäuden, Containern, Fahrzeugen und allen ihren Teilen können die Organe des öffentlichen

Sicherheitsdienstes auch unmittelbare Zwangsgewalt einsetzen. Die Voraussetzungen dafür sind § 50 Abs. 2 und 4 des Sicherheitspolizeigesetzes direkt nachgebildet.

**Zu § 8 Abs. 5:**

Zur Absicherung einer Vorgangsweise, die berechnigte Interessen wahrt, wurde in Abs. 5 der Schonungsgrundsatz ausdrücklich festgelegt (vgl. § 71 Abs. 4 des Fremdengesetzes). Die Ausstellung einer Bescheinigung auf Verlangen dient dazu, die Vornahme der Amtshandlung in eindeutiger und nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und erleichtert damit die allfällige Nachprüfung der faktischen Amtshandlung durch den UVS und die Höchstgerichte des öffentlichen Rechts.

**Zu § 8a:**

Die Strafbestimmungen wurden umgestaltet und um Straftatbestände erweitert. Die Nichtmeldung der Unterbrechung oder Beendigung der Prostitution ist nunmehr straflos.

Die Höchststrafsätze der Absätze 1 und 4 dieser Strafbestimmung wurden auf Grund folgender, v.a. frauenpolitischer, Erwägungen herabgesetzt:

1. Nach praktischer Erfahrung mit dem Vollzug dieser Strafbestimmungen vergeht im Durchschnitt ca. ½ Jahr von der Verhängung einer Strafe bis zu deren Vollzug. Eine sofortige wirksame Reaktion auf verbotene Prostitution ist daher durch Verhängung von Verwaltungsstrafen nicht möglich.
2. Nur ein geringer Teil der verhängten Strafen kann auch tatsächlich eingehoben werden, da die bestraften Prostituierten entweder „untertauchen“ oder bei Drogenabhängigkeit meist über kein exequierbares Vermögen verfügen. Drogenabhängige Prostituierte sind in vielen Fällen auch nicht haftfähig, sodass auch Ersatzfreiheitsstrafen keine abschreckende Wirkung zukommt. Die in der Praxis geringen Einnahmen durch die verhängten Strafen rechtfertigen nicht den hohen Aufwand des Vollzuges und der Hereinbringung der verhängten Strafen.
3. Hohe Strafen führen zu weiterer illegaler Prostitution, um diese Strafgebilder bezahlen zu können.

4. Hohe Strafraumen für Prostituierte haben in der Praxis keine generalpräventive Wirkung gezeigt.
5. Effektivere Mittel zur Eindämmung der illegalen Straßenprostitution vor allem in den sensiblen Bereichen der Äußeren Mariahilfer Straße, der Felberstraße und des Stuwerviertels sind nach Darstellung der Bundespolizeidirektion Wien die geschäftsschädigende Wirkung durch Verkehrsmaßnahmen (Fahrverbote in den Nachtstunden, Einbahnregelungen), Verkehrskontrollen (Planquadrate) mit Verwaltungsstrafverfahren und fremdenpolizeiliche Maßnahmen.

Mit Generalklausel wird nunmehr die Subsidiarität aller Verwaltungsstraftatbestände gegenüber gerichtlich strafbaren Handlungen zum Ausdruck gebracht.

Die im Abs. 1 geregelte Strafbarkeit der verbotenen Prostitutionsanbahnung und -ausübung erfährt eine wesentliche Ergänzung. Die Einführung eines Milderungsgrundes im neuen Abs. 6 soll ein Anreiz für die freiwillige Inanspruchnahme der erforderlichen regelmäßigen amtsärztlichen Untersuchungen und Behandlungen im Falle der Diagnose einer Erkrankung sein. Diese neue Bestimmung soll daher hauptsächlich präventiven Charakter haben.

Im Abs. 2 Z 1 bis 3 bzw. Abs. 3 finden die erweiterten Pflichten der HauseigentümerInnen (MiteigentümerInnen), Verfügungsberechtigten und GebäudeverwalterInnen, ihre verwaltungsstrafrechtliche Entsprechung.

Die höheren Strafsätze des Abs. 2 sollen einen Abschreckungseffekt haben und zu einer regelmäßigen Kontrolltätigkeit des genannten Personenkreises beitragen. Der Mindeststrafsatz und der doppelte Höchststrafsatz im Wiederholungsfall beruhen wesentlich auf spezialpräventiven Erwägungen und sollen ein allfälliges bewusstes In Kauf nehmen einer Strafe verhindern.

Mit einer speziellen Widmung der Geldstrafen soll den die Prostitution ausübenden Personen im Rahmen spezieller Beratungs- und Betreuungseinrichtungen besser als bisher zielführende Hilfe angeboten werden können.

## Zur Änderung des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes

### Zu § 1 Abs. 1:

Die starke Zunahme von Beschwerden der AnrainerInnen über Belästigungen durch Freier v.a. in den Stadtbereichen, in denen die Straßenprostitution in letzter Zeit stark angestiegen ist, erfordert ein wirksames Mittel, um v.a. Frauen vor verbalen Zudringlichkeiten durch Freier besser zu schützen.

Auch die Betreiber von nicht der Prostitutionsszene zugehörigen Gastgewerbebetrieben im Bereich der Äußeren Mariahilfer Straße, der Felberstraße und des Stuwerviertels beschwerten sich vermehrt über starke Umsatzeinbrüche durch das Fernbleiben von Kunden in den Abendstunden. Nach Aussage vieler Kunden dieser Gewerbebetriebe sei es vor allem Frauen nicht zuzumuten, am Weg zum und vom Gastlokal mehrfach einschlägig angesprochen und belästigt zu werden.

Der neue Straftatbestand soll v.a. generalpräventive Zwecke verfolgen und ein verändertes Verhalten der Freier bei der Kontaktaufnahme mit Prostituierten bewirken.

Da es sich bei diesem Straftatbestand um eine Sonderform der Anstandsverletzung im weiteren Sinn handelt, wurde die Strafbestimmung systematisch dem Wiener Landes-Sicherheitsgesetz zugeordnet.

Die Ausforschung eines Täters, der eine Belästigung aus einem KFZ heraus begeht, bzw. einem KFZ als Lenker zuordenbar ist, kann von den Organen der Bundespolizeidirektion Wien bei Angabe der Kennzeichennummer über eine Lenkerauskunft gemäß den §§ 103 Abs. 2 und 123 Abs. 4 des Kraftfahrzeuggesetzes erfolgen und ein Strafverfahren eingeleitet werden. Die Lenkerauskunft ist nach diesen Bestimmungen nicht auf das Kraftfahrrecht beschränkt.

Öffentlicher Ort ist ein für jedermann ohne besondere Voraussetzungen zugänglicher Ort. Dazu zählen auch Orte, an denen Dienstleistungen an einen unbestimmten Personenkreis erbracht werden, und zwar im Regelfall unter der Voraussetzung eines privatrechtlichen Vertrages, z.B. öffentliche Verkehrsmittel, Gastgewerbebetriebe, Kinos, Theater u.s.w.

Da ein mit den rechtlichen Werten verbundener Durchschnittsbürger an einem öffentlichen Ort jedenfalls keine Anbahnungsform der Prostitution wählen würde, die zu einer Belästigung unbeteiligter AnrainerInnen führen würde wird zumindest leichte Fahrlässigkeit eines belästigenden Verhaltens bei mehr oder weniger „derbem“ Ansprechen im Regelfall vorliegen.

**Zu Art. III:**

Mit den gegenständlichen Änderungen des Gesetzes ist kein besonderer behördlicher Umstellungsaufwand verbunden, sodass der kurze Zeitraum zwischen Kundmachung und Inkrafttreten der Novelle mit dem folgenden Monatsersten festgelegt werden kann.



**Gesetz, mit dem das Wiener Prostitutionsgesetz  
und das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz geändert werden**

**T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G**

**E n t w u r f einer Novelle des Wiener Prostitutionsgesetzes  
und des Wiener Landes-Sicherheitsgesetzes**

**G e l t e n d e s R e c h t**

|  |  |
|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b>Gesetz, mit dem das Wiener Prostitutionsgesetz und das<br/>Wiener Landes-Sicherheitsgesetz geändert werden</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel I</b></p> <p>Das Wiener Prostitutionsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 7/1984, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 120/2001, wird wie folgt geändert:</p> <p><i>1. Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:</i></p> | <p>Gesetz über die Regelung der Prostitution in Wien (Wiener Prostitutionsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 7/1984, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 120/2001</p> |
|--|--|

|   |   |
|---|---|
| <p>„(4) Aufdringlich ist die Anbahnung der Prostitution dann, wenn unbeteiligte Dritte durch deutliche, die Geschlechtssphäre betonende, Handlungen oder Körperhaltungen belästigt werden könnten.“</p>   |   |
| <p>2. § 3 lautet:</p> <p>“§ 3. Die Prostitution darf nicht angebahnt oder ausgeübt werden von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. minderjährigen Personen;</li> <li>2. Personen, gegen deren Prostitutionsausübung pflugschaftsbehördliche Bedenken bestehen;</li> <li>3. Personen, die die gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen des Geschlechtskrankheitengesetzes, StGBI. Nr. 152/1945, in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die der Prostitution nachgehen, BGBl. Nr. 314/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 591/1993, für die Zulässigkeit der Ausübung der Prostitution nicht erfüllen.“</li> </ol> | <p>§ 3 Wiener Prostitutionsgesetz</p> <p>§ 3. Die Prostitution darf nicht angebahnt oder ausgeübt werden von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. minderjährigen Personen;</li> <li>2. Personen, gegen deren Prostitutionsausübung pflugschaftsbehördliche Bedenken bestehen.</li> </ol> |

§ 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Anbahnung der Prostitution ist in Bahnhöfen, Stationsgebäuden und Haltestellenbereichen öffentlicher Verkehrsmittel verboten. Weiters ist die Anbahnung der Prostitution an folgenden Örtlichkeiten (Schutzobjekten) und zusätzlich auch in einem Schutzbereich von 150m Entfernung von diesen Örtlichkeiten verboten:

1. Gebäude und Gebäudeteile, die religiösen Zwecken gewidmet sind;
2. Kindertagesheime;
3. Schulen und Schülerheime;
4. Jugendheime und Jugendzentren;
5. Kinder- und Jugendspielplätze;
6. Heil- und Pflegeanstalten;
7. Friedhöfe.

Der Schutzbereich stellt dabei einen Umkreis mit einem Radius von 150m Luftlinie dar, dessen Mittelpunkt der nächstliegende Ein- oder Ausgang des Schutzobjektes ist. Von diesem Schutzbereich

§ 4 Abs. 2 Wiener Prostitutionsgesetz:

(2) In religiösen Zwecken gewidmeten Gebäuden, in Schulen, Schüler- und Jugendheimen, Jugendzentren, auf Kinder- und Jugendspielplätzen, in Heil- und Pflegeanstalten und Kasernen sowie in einem Umkreis von 150 m von Aus- und Eingängen aller dieser Örtlichkeiten ist die Anbahnung verboten. Weiters ist die Anbahnung in Bahnhöfen, Stationsgebäuden und Haltestellenbereichen öffentlicher Verkehrsmittel verboten.

|  |  |
|--|--|
| <p>ausgenommen ist der Fall, dass sich zwischen Schutzobjekt und dem Ort der Anbahnung der Prostitution eine Abgrenzung befindet, die innerhalb des Schutzbereiches keine Verbindungswege und keine Sichtverbindung zum Schutzobjekt aufweist, wie insbesondere eine Bahntrasse oder eine Einfriedungsmauer.“</p>  |  |
| <p>4. <i>Dem § 5 Abs.4 wird folgender Satz angefügt:</i></p> <p>„...Die Behörde hat dem Eigentümer (Miteigentümer), dem Verfügungsberechtigten und dem Verwalter des Gebäudes oder Gebäudeteiles den rechtskräftigen Untersagungsbescheid unverzüglich nachweislich zur Kenntnis zu bringen.“</p>  |  |
| <p>5. <i>§ 5 Abs. 5, 4. Satz lautet:</i></p> <p>„Die Behörde kann nötigenfalls den Eigentümer (Miteigentümer) zur Schaffung solcher sanitärer Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen und Anrainerschutzeinrichtungen unter Gewährung einer angemessenen Frist verhalten ; solche behördlichen Aufträge können auch Verfügungsberechtigten oder nach Maßgabe des § 8a Abs. 3 Verwaltern eines Gebäudes oder Gebäudeteiles unter der Voraussetzung erteilt</p> | <p><i>§ 5 Abs. 5, 4. Satz Wiener Prostitutionsgesetz:</i></p> <p>Die Behörde kann nötigenfalls den Eigentümer zur Schaffung solcher sanitärer Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen und Anrainerschutzeinrichtungen unter Gewährung einer angemessenen Frist verhalten.</p> |

|  |   |
|--|---|
| <p>werden, dass diesen Personen die Erfüllung der Aufträge rechtlich möglich ist.“</p>   |   |
| <p>6. <i>Dem § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:</i><br/> “(6) Der Eigentümer (Miteigentümer), der Verfügungsberechtigte oder der Verwalter eines Gebäudes oder Gebäudeteiles im Umfang seiner Verantwortlichkeit gemäß § 8a Abs. 3 hat für die Einstellung der Prostitutionsausübung zu sorgen, wenn den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 oder 2, des § 5 Abs. 1 oder 3 zuwidergehandelt wird, wenn eine Untersagung gemäß § 5 Abs. 4 erfolgte oder die im § 5 Abs. 5 letzter Satz angeführte Rechtsfolge eingetreten ist. Diese Verpflichtung beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Verantwortliche von der gesetzwidrigen Anbahnung oder -Ausübung der Prostitution wusste oder bei gehöriger Aufmerksamkeit wissen hätte müssen.“</p> |   |
| <p>7. <i>§ 6 Abs. 2 lautet:</i><br/> “(2) Personen, die die Prostitution ausüben, haben unbeschadet der Verpflichtungen nach dem Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl I Nr. 101/2003, der Behörde alle Änderungen im Sinne des Abs. 1 binnen einer Woche anzuzeigen.“</p>   | <p>§ 6 Abs. 2 Wiener Prostitutionsgesetz:<br/> (2) Personen, die die Prostitution ausüben, haben unbeschadet der Verpflichtungen nach dem Meldegesetz 1972 der Behörde alle Änderungen im Sinne des Abs. 1 binnen einer Woche anzuzeigen.</p> |

8. § 8 samt Überschrift lautet:

**„Betretungsrecht**

**§ 8.** (1) Liegt der begründete Verdacht vor, dass entgegen den Beschränkungen nach § 3, § 4 oder § 5 oder entgegen den Verpflichtungen nach § 6 die Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird, so ist der Behörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes jederzeit der Zutritt auf Grundstücke, zu Gebäuden, Containern, Fahrzeugen und allen ihren Teilen, in denen die rechtswidrige Anbahnung oder Ausübung der Prostitution mit Grund vermutet wird, zu gewähren.

(2) Die dort angetroffenen Personen haben auf Verlangen ihre Identität nachzuweisen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn anzunehmen ist, dass diese Personen sachdienliche Hinweise über das Vorliegen strafbarer Handlungen nach diesem Gesetz geben können. Die Auskunftspflicht hat sich ausschließlich auf solche Sachverhalte zu beziehen, die strafbare Handlungen im Sinne dieses Gesetzes sein könnten. § 35 Abs. 2 und 3 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2002, ist sinngemäß anzuwenden.

Weiters ist § 49 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2002, mit der Maßgabe anwendbar, dass eine Verweigerung der Auskunft aus dem Grunde des Gereichens zur Schande nicht zulässig ist.

(3) Die Behörde und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind weiters befugt, vorgefundene Beweismittel sicherzustellen und in Verwahrung zu nehmen. Die sichergestellten Sachen sind dem Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer unverzüglich auszufolgen, sobald der Sicherstellungszweck entfällt. Können sichergestellte Sachen innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nicht ausgefolgt werden, weil der Behörde kein Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer bekannt wurde, so gelten diese Sachen als verfallen und sind zu verwerten oder, falls dies nicht möglich oder zulässig ist, zu vernichten. Ein allenfalls erzielter Erlös ist dem Eigentümer auf dessen Verlangen binnen 3 Jahren nach Eintritt des Verfalls auszufolgen.

(4) Die Zutrittsbefugnis gemäß Abs. 1 kann mit angemessener

unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden. Die Behörde und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen physische Gewalt gegen Sachen anwenden, wenn es unerlässlich ist und diese Maßnahme vorher angedroht und angekündigt wurde. Dabei haben sie alles daran zu setzen, dass es zu keiner Gefährdung von Menschen kommt. Von einer Androhung und Ankündigung der Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt kann in Fällen der Notwehr oder der Beendigung gefährlicher Angriffe (§ 33 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2002) soweit abgesehen werden, als dies für die Verteidigung des angegriffenen Rechtsgutes unerlässlich erscheint.

(5) Die Amtshandlungen gemäß Abs. 1 bis 4 sind von der Behörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unter Vermeidung unnötigen Aufsehens sowie mit möglicher Schonung des Rufes, der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen vorzunehmen. Auf Verlangen ist den Betroffenen binnen 24 Stunden eine Bescheinigung über die Vornahme der Amtshandlung mit Angabe der Gründe dafür auszustellen.“



9. Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:

### **Strafbestimmungen**

"§ 8a. (1) Wer die Prostitution anbahnt oder ausübt

1. entgegen den Verbotsbestimmungen des § 3,
2. ohne dass eine Meldung gemäß § 6 Abs. 1 vorliegt,
3. während eine Unterbrechung gemeldet ist oder nachdem die Beendigung gemeldet wurde (§ 7 Abs. 1),
4. für oder in Wohnungen oder Räumlichkeiten, in denen die Ausübung der Prostitution gemäß § 5 Abs. 1, 4 oder 5 verboten ist,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 1.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu acht Tagen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis 2.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwölf Tagen zu bestrafen.

(2) Wer es als Eigentümer (Miteigentümer) oder

§ 8 Wiener Prostitutionsgesetz:

### **Strafbestimmungen**

§ 8. (1) Wer die Prostitution anbahnt oder ausübt

1. entgegen den Verbotsbestimmungen des § 3,
2. ohne daß eine Meldung gemäß § 6 Abs. 1 vorliegt,
3. während eine Unterbrechung gemeldet ist oder nachdem die Beendigung gemeldet wurde (§ 7 Abs. 1),
4. für bzw. in Wohnungen oder Räumlichkeiten, in denen die Ausübung der Prostitution gemäß § 5 Abs. 1, 4 oder 5 verboten ist,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 3 500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Falle der Wiederholung mit einer Geldstrafe von 350 Euro bis 7 000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

(2) Mit einer Geldstrafe bis 7 000 Euro, im Falle der

Verfügungsberechtigter eines Gebäudes oder Gebäudeteiles unterlässt

1. für die Einstellung der Prostitutionsausübung gemäß § 5 Abs. 6 zu sorgen, wenn dort den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 oder 2 oder des § 5 Abs. 1 oder 3 zuwidergehandelt wird;
2. nach einer Untersagung im Sinne des § 5 Abs. 4 oder nach Eintritt der im § 5 Abs. 5 letzter Satz enthaltenen Rechtsfolge für die Einstellung der Prostitutionsausübung zu sorgen;
3. die gemäß § 5 Abs. 5 ergangenen rechtskräftigen behördlichen Aufträge zu erfüllen,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 3.500 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis drei Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe von 350 Euro bis 7.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu fünf Wochen, zu bestrafen.

(3) Wer die Verwaltung eines Gebäudes ausübt, ist anstelle des

Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, ist zu bestrafen, wer als Eigentümer (Miteigentümer) oder Verfügungsberechtigter eines Gebäudes oder Gebäudeteiles

1. es unterlässt, nach einer Untersagung im Sinne des § 5 Abs. 4 oder nach Eintritt der im § 5 Abs. 5 letzter Satz enthaltenen Rechtsfolge für die Einstellung der Prostitutionsausübung zu sorgen,
2. die gemäß § 5 Abs. 5 ergangenen rechtskräftigen behördlichen Aufträge nicht erfüllt.

(3) Wer die Verwaltung eines Gebäudes ausübt, ist anstelle des Eigentümers (Miteigentümers) für Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2 verantwortlich, wenn die Tat (Unterlassung) ohne Veranlassung und Vorwissen des Eigentümers (Miteigentümers) begangen wurde. Der Eigentümer (Miteigentümer) ist neben dem Verwalter verantwortlich, wenn er es bei dessen Auswahl oder Beaufsichtigung an der nötigen Sorgfalt fehlen ließ.

Eigentümers (Miteigentümers) für Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2 verantwortlich, wenn die Tat (Unterlassung) ohne Veranlassung und Vorwissen des Eigentümers (Miteigentümers) begangen wurde. Der Eigentümer (Miteigentümer) ist neben dem Verwalter verantwortlich, wenn er es bei dessen Auswahl oder Beaufsichtigung an der nötigen Sorgfalt fehlen ließ.

(4) Wer

1. dem § 4 Abs. 1 oder 2 oder den nach § 4 Abs. 3 oder 4 durch Verordnung oder Bescheid vorgeschriebenen Beschränkungen zuwiderhandelt oder
2. die nach § 6 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeigen nicht fristgerecht erstattet
3. Organen der Behörde oder Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden, Containern, Fahrzeugen und allen ihren Teilen nicht gewährt oder entgegen § 8 Abs. 2 auf Verlangen seine Identität nicht nachweist oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe

(4) Ferner begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. den im § 4 Abs. 1 und 2 enthaltenen Vorschriften oder den durch Verordnung oder Bescheid auf Grund des Gesetzes (§ 4 Abs. 3 und 4) vorgeschriebenen Beschränkungen zuwiderhandelt,
2. sonstige nach § 6 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeigen nicht fristgerecht erstattet,
3. die Unterbrechung oder Beendigung der Ausübung der Prostitution nicht meldet,

und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 100 Euro im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

bis zu 700 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis einer Woche, zu bestrafen.

(5) Keine Verwaltungsübertretung nach Abs.1, Abs. 2 und Abs. 4 liegt vor, wenn die jeweilige Tathandlung (Unterlassung) zugleich den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(6) Bei der Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 ist als mildernder Umstand zu berücksichtigen, dass sich die beschuldigte Person amtsärztlichen Untersuchungen auf das Freisein von Geschlechtskrankheiten und von sexuell übertragbaren Krankheiten laufend unterzogen hat und im Falle der Feststellung von Erkrankungen auch ärztliche Behandlungen durchführen ließ.

(7) Geldstrafen fließen der Gemeinde Wien für Beratungs- und Betreuungseinrichtungen betreffend Personen zu, welche die Prostitution ausüben.“

10. Nach § 8a wird folgender § 8b samt Überschrift eingefügt:

**„Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 8b. So weit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

## Artikel II

Das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. für Wien Nr.51/1993, der Fassung LGBl. für Wien Nr. 29/2001, wird wie folgt geändert:

11. § 1 Abs. 1 lautet:

„Wer

1. den öffentlichen Anstand verletzt oder
2. ungebührlicherweise störenden Lärm erregt oder
3. eine Person an einem öffentlichen Ort zu einer Handlung oder Duldung auffordert, die deren sexuelle Sphäre betrifft und von dieser Person unerwünscht ist,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 700 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.“

Gesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz vor Beeinträchtigung des örtlichen Gemeinschaftslebens erlassen werden und das Gesetz, mit dem der Bundespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen übertragen wird, geändert wird (Wiener Landes-Sicherheitsgesetz – WLSG), LGBl. für Wien Nr.51/1993, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 29/2001

§ 1 Abs. 1 Wiener Landes-Sicherheitsgesetz:  
Wer

1. den öffentlichen Anstand verletzt oder
2. ungebührlicherweise störenden Lärm erregt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 700 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.“